



**Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hentschel (MdL),  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Haushalts- und Finanzausschusses im  
Sächsischen Landtag,**

dem Sächsischen Gesetzgeber liegt mit der Drucksache 7/11452 der Entwurf für ein 4. Dienstrechtsänderungsgesetz zur Beratung vor. Hierzu soll am 08. März 2023 eine öffentliche Anhörung im HFA stattfinden.

Als gewerkschaftliche Spitzenorganisation hat der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen zum Gesetzentwurf eine ausführliche Stellungnahme übersandt. Diese, ebenso wie die vom SBB beauftragte gutachterliche Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs durch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis, liegt Ihnen vor.

Seit unserer Befassung und Bewertung des Gesetzentwurfes haben sich neue Erkenntnisse ergeben, welche aus Sicht des SBB in die Überlegungen und Entscheidungen zum Entwurf einfließen sollten. Zudem liegt zwischenzeitlich zum Gesetzentwurf ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor, welcher bei unserer Anhörung noch nicht Gegenstand war in unserer Stellungnahme nicht bewertet werden konnte.

Ich gestatte mir deshalb, nachfolgende Anmerkungen zu Ihrer Verwendung zu übersenden:

Die beabsichtigte Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für Angehörige auf 100% sollte nochmals kritisch geprüft werden. Diese Angehörigen verlieren ihre Vorsorgefreiheit. Ob dies rechtlich zulässig (ggf. sogar verfassungsrechtlich bedenklich) ist, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Es wird diesen Angehörigen zukünftig nicht mehr möglich sein, private Vorsorge über die Leistungen der Beihilfe hinaus zu betreiben. Nach Aussagen des Verbandes der privaten Krankenversicherungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass Tarife zur ergänzenden Krankenversicherung ohne das Bestehen eines aktiven Versicherungsschutzes in der GKV oder PKV zukünftig angeboten werden. Beispielhaft seien hier Zahnzusatzversicherungen angeführt.

Immer wieder werden die Bürgerinnen und Bürger zu mehr Eigenvorsorge und Prävention gerade auch auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge angehalten. Die Beihilfe kennt nur wenige präventive Ansätze. Auch eine eigene, selbst finanzierte, ergänzende Versicherung würde für diese Angehörigen dann nicht mehr möglich sein. Das stellt aus Sicht des SBB einen vermeidbaren Eingriff in die Vorsorgefreiheit der Angehörigen von Beamten dar. Dies kann nicht im Sinn des Gesetzgebers sein.

Im Falle einer Scheidung droht für diese Personengruppe die Nichtversicherung bzw. ist eine Krankenversicherung oftmals nur zu sehr schlechten Bedingungen zu erhalten. Darüber hinaus wird diesen Personen eine zukünftige berufliche Tätigkeit zwar nicht verwehrt aber finanziell aufgrund der Versicherungsproblematik so unattraktiv gemacht, dass ein solcher Weg zurück in ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Selbständigkeit außerhalb der Grenzen des Anspruchs auf Beihilfe regelrecht versperrt wird. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels ist dies nicht akzeptabel.

Ähnliches gilt für Kinder, die zukünftig 100% Beihilfe erhalten sollen.

Es ist festzustellen, dass nach unserer Kenntnis nur Sachsen den Weg der 100%igen Beihilfe beschreiten will. Andere Bundesländer und der Bund, die ebenfalls Anpassungen bei den Beihilfebemessungssätzen vornehmen/vornehmen wollen, beschränken sich auf eine maximal 90%ige Beihilfe. Aus den oben genannten Gründen erscheint dies plausibel. Mit dieser Regelung verbleibt es bei einem aktiven Versicherungsschutz mit all seinen Möglichkeiten.



Darüber hinaus ist es kritisch zu sehen, dass es für Ruhestandsbeamte zukünftig eine „Zweiklassengesellschaft“ in der Beihilfe geben wird. Beamte, die zwei Kinder im Kinderzuschlag hatten, erhalten 90% Beihilfe alle übrigen Beamten 70%.

Die durch den Änderungsantrag der Regierungskoalition vorgesehene Streichung des Selbstbehalts in der Beihilfe wird durch den SBB ausdrücklich begrüßt. Damit wird nicht nur eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, sondern auch eine langjährige Forderung des SBB umgesetzt.

Die Einführung einer pauschalen Beihilfe ist unter der Bedingung einer verbleibenden Wahlfreiheit für die Beamtinnen und Beamten vertretbar. Da es sich jedoch um eine einmalige, und nicht widerrufbare Entscheidung des Beamten mit weitreichenden Folgen für die Zukunft handelt, sollte diese zwingend durch Informationen durch den Dienstherrn zu den möglichen Folgen für die eine oder andere Entscheidung flankiert werden.

Mit diesem Gesetzentwurf wird keine Rechtssicherheit für die Zukunft erreicht, da der Gleichklang mit den Entwicklungen u.a. im Bereich der Sozialversicherungen immer nur in der Nachschau erreicht werden kann. Aus diesem Grund erscheint erforderlich, dass die Beamten künftig zur Wahrung ihrer Rechtsstellung Widerspruch einlegen müssen.

Herzlichen Dank. Für Rückfragen stehe ich, gemeinsam mit den Beamtenrechtsexperten meines Verbandes, jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nannette Seidler